

Anlage

Allgemeine Bedingungen für die Errichtung einer Grundstückszufahrt

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis für die Anlage der Überfahrt besteht. Ein Bedürfnis ist insbesondere dann gegeben, wenn auf dem Grundstück Tankstellen, Garagen, Einstellplätze, Werkstätten, Fabriken, Lagereien oder ähnliche Anlagen genehmigt worden sind, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Arbeiten für die Errichtung der Zufahrt dürfen im öffentlichen Straßenraum nur von fachkundigen Tiefbaufirmen durchgeführt werden. Die Kosten trägt der/die AntragstellerIn. Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Straßenunterhaltung, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, anzuzeigen.

Die ausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß § 45 Abs. 6 der StVO beim Ordnungsamt einen Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung der Baustelle sowie einen Aufbruchantrag im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination unter folgendem Link zu stellen:

<http://www.wolfsburg.de/dienstleistungsbeschreibungen/aufbruchgenehmigung> unter „Benötigte Unterlagen“.

Die Zufahrt muss so hergestellt werden, dass sie als solche deutlich zu erkennen ist, wobei ein Höhenunterschied zwischen Zufahrt und Gehweg nicht vorhanden sein darf. Wenn es in der Genehmigung nicht anders angegeben ist, so ist die Zufahrt mit grauem Rechteckpflaster (8 cm stark, auf einer Tragschicht von mindestens 10 cm Beton C12/15 oder einer 20 cm Schottertragschicht B 2) herzustellen.

Die Grundstücksentwässerung darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Bei entsprechendem Gefälle ist auf privatem Grundstück vor dem Übergang auf die öffentliche Verkehrsfläche eine Entwässerungseinrichtung zu errichten, welche an die private Entwässerung anzuschließen ist. Dazu ist eine Absprache mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) erforderlich.

Die Fertigstellung der Zufahrt ist dem Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Straßenunterhaltung, mitzuteilen (E-Mail an: aufbruchsverwaltung@stadt.wolfsburg.de). Mängel sind abzusichern und zeitnah zu beseitigen. Wird dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten des/der AntragstellerIn oder der ausführenden Firma ohne vorherige Benachrichtigung beseitigen zu lassen.

AntragstellerIn und ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile die der Stadt Wolfsburg oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrt oder den unterlassenen Nacharbeiten entstehen.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre (BGB § 638). Sie beginnt mit dem Tag der Fertigstellungsmitteilung.

Im erforderlichen Ausfahrtssichtfeld (beide Seiten der Ausfahrt müssen die Flächen eines gleichschenkligen, rechtwinkligen Dreiecks mit einer Schenkellänge von ca. 3 m aufweisen) sind sichtbehindernde Einfriedungen, Bepflanzungen und andere Anlagen (z. B. Müllboxen) von mehr als 0,80 m Höhe nicht zugelassen (Grundstücksausfahrtsicht gemäß Niedersächsischem Straßengesetz § 31 (2), Niedersächsischer Bauordnung § 23 und Garagenverordnung § 2).

Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach der Erteilung mit den Arbeiten nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wege dies erfordern. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung oder wenn die Anlage nicht mehr genutzt werden soll, hat der/die AntragstellerIn sie auf eigene Kosten innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommt der/die AntragstellerIn der entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht genügend nach, so wird die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des früheren Zustandes auf seine/ihre Kosten vorgenommen.

Dem Antrag ist ein Plan bzw. eine Handskizze beizufügen, aus dem die Lage der geplanten Zufahrt ersichtlich ist.